

BEKANNTMACHUNG

Zum Zwecke der Entziehung von Grundeigentum für die im Bebauungsplan Nr. 159 „Gewerbegebiet B9, Bubenheim“ i. d. F. der Änderung Nr. 2 als „öffentliche Grünfläche – Vorhaltefläche für Bachfreilegung“ festgesetzte Flächen und zur Verwirklichung der Maßnahme „Ausbau des Bubenheimer Baches westlich der B9“ in der Gemarkung Bubenheim [Koblenz] zugunsten der Stadt Koblenz hat die Stadtverwaltung Koblenz den Antrag auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens mit Festsetzung der Entschädigung gestellt.

Verfahrensgrundlage ist:

§ 85 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung.

Gleichzeitig wurde die vorzeitige Besitzeinweisung in die für die Maßnahme benötigte Grundstücksfläche beantragt (§ 116 BauGB).

Von der Maßnahme ist folgendes Grundeigentum betroffen:

Grundbuch und Gemarkung	Grundbuch		Flur	FlurstückNr.	Größe in m ²	Inanspruchnahme in m ²
	Band	Blatt				
Bubenheim [Koblenz]		830	1	272/1	2639	2639
Bubenheim [Koblenz]		-	1	290/17	380	ca. 14
Eigentümer:	Etringer, Marianne, geb. Dötsch, *1952					

Das verfahrensbetroffene Flurstück 272/1 grenzt an das „Bachflurstück“ Gemarkung Bubenheim [Koblenz], Flur 1, Flurstück 290/17 an, welches sich aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften im Bereich des angrenzenden Teils ebenfalls im Eigentum des Eigentümers des verfahrensbetroffenen Flurstücks 272/1 befindet (§ 4 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 4 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)).

Den Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung zur Erörterung der mit der vorzeitigen Besitzeinweisung zusammenhängenden Fragen habe ich anberaumt auf

**Mittwoch, den 08.07.2026
um 10:00 Uhr
im Sitzungssaal (Raum 43)
in der SGD Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz**

Die in dem Verfahren unmittelbar Beteiligten haben zu diesem Termin eine besondere Ladung erhalten.

Alle Beteiligten, deren rechtliches Interesse berührt wird, werden hiermit gemäß § 108 Abs. 5 BauGB aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch beim Nichterscheinen der Beteiligten über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann. Nach § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit geltenden Fassung ist der Verhandlungstermin grundsätzlich nicht öffentlich.

1083-0001#2026/0001-0380 Ref-44 Koblenz, 18.05.2026

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

gez.

Manuel Paul

Regierungsdirektor